

L 7 SO 2069/10

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Sozialhilfe
Abteilung
7
1. Instanz
SG Mannheim (BWB)
Aktenzeichen
S 2 SO 297/10
Datum
29.03.2010
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 7 SO 2069/10
Datum
25.10.2012
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 29. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger erhebt im Zugunstenverfahren Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Der am 1963 geborene Kläger, diplomierter Physiker, war als Software-Entwickler bei einem Unternehmen in Heidelberg ab September 1996 zunächst als freier Mitarbeiter tätig und sodann ab 1. Januar 1997 bis 30. Juni 1999 abhängig beschäftigt. Am 25. April 2000 machte er sich mit einer IT-Dienstleistung selbständig; zuvor war er nach seinen eigenen Angaben arbeitslos. Seit 1. Juni 1997 hatte der Kläger in der Straße in L. eine Zwei-Zimmerwohnung (Penthouse) mit einer Wohnfläche von 73 m² (Baujahr 1972) angemietet, für die laut Mietvertrag vom 14./24. Mai 1997 eine monatliche Kaltmiete von 850,00 DM sowie Nebenkostenvorauszahlungen von monatlich 180,00 DM zu entrichten waren. Vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 erhielt er von der Wohngeldstelle der Stadt L. Wohngeld in Höhe von monatlich 451,80 DM sowie vom 1. Januar bis 28. Februar 2002 in Höhe von monatlich 249,00 Euro. Der Kläger war in der fraglichen Zeit Eigentümer und Halter eines Personenkraftwagens (PKW) der Marke Mazda 626 (Erstzulassung 6. Oktober 1993; amtliches Kennzeichen), dessen Verkehrswert sich nach seinen Angaben am 25. Juli 2001 auf etwa 8.000,00 DM belief. Darüber hinaus verfügte der Kläger über ein Konto bei der Badischen Beamtenbank (BBBank), das zumindest bis Anfang November 2001 einen Habenstand aufwies.

Einen ersten mit Schreiben vom 26. Mai 2000 gestellten Sozialhilfeantrag nahm der Kläger im Juli 2000 zurück, nachdem ihm zwischenzeitlich vom Arbeitsamt Überbrückungsgeld bewilligt worden war. Ein weiterer am 31. Januar 2001 gestellter Sozialhilfeantrag wurde vom Beklagten mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 13. Februar 2001 wegen eines die Vermögensfreigrenze übersteigenden Bankguthabens abgelehnt.

Am 25. Juli 2001 beantragte der Kläger eine "einmalige Sozialhilfe als Beihilfe oder als Darlehen" in Form der Übernahme der vom Deutschen Patent- und Markenamt für die Anmeldung von Bild- und Wortmarken am 26. Juni 2001 geforderten Gebühren in Höhe von insgesamt 1.150,00 DM. Durch Bescheid vom 28. September 2001 lehnte der Beklagte die beantragte Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen ab, weil die Vermögensfreigrenze mit dem derzeitigen Vermögen des Klägers überschritten sei. Mit Schreiben vom 28. September 2001 beantragte der Kläger beim Beklagten außerdem laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU), weil ein beantragtes Gründungsdarlehen eine Woche zuvor abgelehnt worden sei. Auch dieser Antrag wurde u.a. wegen des zum Vermögenseinsatz herangezogenen PKW abgelehnt (Bescheid vom 6. Dezember 2001); zugleich erklärte sich der Beklagte bereit, den notwendigen Lebensunterhalt darlehensweise zu gewähren, sofern eine Verwertung des Kraftfahrzeugs auf dem freien Kapitalmarkt nicht möglich sei. Gegen beide Bescheide legte der Kläger Widersprüche ein, wobei er sich auf das angebotene Darlehen zunächst nicht einlassen wollte. Durch Widerspruchsbescheid vom 28. Januar 2002 wurde der Widerspruch bezüglich des die laufende HLU ablehnenden Bescheids vom 6. Dezember 2001 zurückgewiesen. Auch der Widerspruch gegen den Bescheid vom 28. September 2001 blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2002). Weitere erfolglose Anträge des Klägers betrafen u.a. das Begehren auf Übernahme der Kosten für eine Zahnarztrechnung (Bescheid vom 31. Januar 2002, Widerspruchsbescheid vom 9. Juli 2002; Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Karlsruhe vom 22. April 2004 - 2 K 2825/02 -; Beschluss des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) vom 15. November 2004 - 12 S 1753/04 -).

Am 6. März 2002 sprach der Kläger beim Beklagten persönlich vor und beantragte erneut Sozialhilfe, wobei er noch an diesem Tage einer

darlehensweisen Hilfestellung gegen Sicherung des Darlehens durch Abgabe des Fahrzeugbriefs des PKW Mazda 626 schriftlich zustimmte. Mit Bescheid vom 7. März 2002 bewilligte der Beklagte darauf für die Monate März, April und Mai 2002 darlehensweise HLU (und darüber hinaus einen besonderen Mietzuschuss); der Widerspruch gegen diesen Bescheid wurde mit Widerspruchsbescheid vom 9. Juli 2002 zurückgewiesen. Die gegen die Bescheide vom 28. September 2001 und 7. März 2002 (und die hierauf ergangenen Widerspruchsbescheide vom 30. Januar und 9. Juli 2002) erhobenen Klagen zum VG Karlsruhe blieben ohne Erfolg (Urteile vom 22. April 2004 - [2 K 490/02](#) und [2 K 2135/02](#) -; Beschlüsse des VGH vom 15. November 2004 - [12 S 1751/04](#) und 12 S 1752/04 -).

Zuvor hatte der Kläger mit einem am 16. Mai 2002 unterschriebenen Formantrag erneut HLU rückwirkend ab 28. September 2001 beantragt. Mit Bescheid vom 29. Mai 2002 (Widerspruchsbescheid vom 5. November 2002) kürzte der Beklagte die für Juni 2002 - wiederum darlehensweise bewilligte - Sozialhilfe in einer ersten Stufe um 5 v.H. des Regelsatzes (14,37 Euro). Die Klage zum VG Karlsruhe hatte lediglich hinsichtlich der Regelsatzkürzung Erfolg (rechtskräftig gewordenes Urteil vom 22. April 2004 - 2 K 4030/02 -). Mit einem weiteren Bescheid vom 29. Mai 2002 wurde dem Kläger ferner eine Arbeitsgelegenheit von 60 Stunden im Monat bei den Stadtwerken Leimen zugewiesen; diesen Bescheid hob der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem VG Karlsruhe vom 22. April 2004 (2 K 4029/02) auf.

Mit Bescheid vom 27. Juni 2002 erfolgte im Rahmen der darlehensweisen Sozialhilfebewilligung eine Regelsatzkürzung für den Monat Juli 2002 in einer zweiten Stufe um insgesamt 25 v.H. (73,50 Euro); ferner wurden die Kosten der Unterkunft und Heizung ab diesem Zeitpunkt nur noch in für angemessen erachteter Höhe übernommen. Die deswegen zum VG Karlsruhe erhobene Klage (2 K 4028/02) wurde mit Urteil vom 22. April 2004, in dem insoweit als streitbefangen die Monate Juli bis August 2002 erachtet worden waren, abgewiesen, der weitere Antrag des Klägers zum VGH durch Beschluss vom 15. November 2004 abgelehnt (12 S 1755/04). Auch mit Bescheid vom Bescheid vom 23. Juli 2002 bewilligte der Beklagte die - weiterhin darlehensweise gewährte - Sozialhilfe für den Monat August 2002 lediglich unter Kürzung des seinerzeit maßgeblichen Regelsatzes von 294,00 Euro um 25 v.H. (73,50 Euro); diesen Bescheid focht der Kläger nicht mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs an. Regelsatzkürzungen erfolgten auch in dem - die HLU nunmehr als Beihilfe bewilligenden - Bescheid vom 4. Oktober 2002 (Widerspruchsbescheid vom 3. Februar 2003) für die Zeit vom 1. September bis 31. Oktober 2002. Die wegen dieses Bescheids erhobene Klage zum VG Karlsruhe war hinsichtlich der Regelsatzkürzung erfolgreich (rechtskräftig gewordenes Urteil vom 22. April 2004 - 2 K 829/03 -). In gleicher Weise urteilte das VG Karlsruhe am 22. April 2004 (2 K 1516/03) hinsichtlich der Regelsatzkürzungen in den - die Zeiträume von November 2002 bis Februar 2003 betreffenden - Bescheiden vom 6. und 27. November 2002 (Widerspruchsbescheide vom 10. April 2003).

Mit Fax vom 3. Dezember 2004 beantragte der Kläger beim Beklagten im Rahmen des [§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) die Überprüfung u.a. des Bescheids vom 23. Juli 2002.

Diesen Antrag lehnte der Beklagte unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) mit Bescheid vom 14. Juli 2005 ab. Die schon zuvor als Untätigkeitsklage erhobene und in Ansehung des vorgenannten Bescheids in eine "Verpflichtungsklage" umgestellte Klage zum Sozialgericht Mannheim - SG - ([S 12 SO 1594/05](#)) wies das Gericht mit Gerichtsbescheid vom 22. Februar 2006 wegen der unterbliebenen Durchführung des Vorverfahrens, aber auch deswegen ab, weil [§ 44 SGB X](#) auf das Leistungsrecht des BSHG nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht anwendbar sei. Während des Berufungsverfahrens zum Landessozialgericht - LSG - ([L 7 SO 1676/06](#)) erging der den Widerspruch des Klägers gegen den vorgenannten Bescheid zurückweisende, vom Senat gemäß [§ 96](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einbezogene Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 2006. Mit Senatsurteil vom 1. Februar 2007 wurde die Berufung unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerwG (vgl. [BVerwGE 68, 285](#) ff.; Buchholz 435.12 [§ 44 SGB X](#) Nr. 10) zurückgewiesen. Im anschließenden Revisionsverfahren beim Bundessozialgericht - BSG - (B [8 SO 1/08 R](#)) schlossen die Beteiligten im Termin zur Erörterung des Sachverhalts vom 31. März 2009 zur Erledigung des Rechtstreits einen Vergleich, in dem sich der Beklagte verpflichtete, in der Sache über Überprüfungsanträge des Klägers betreffend die Bescheide vom 7. März 2002 (Sozialhilfe für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 28. Februar 2002), 23. Juli 2002 (Sozialhilfe für August 2002 in Höhe von 25 v.H. des HLU-Regelsatzes) und 31. Januar 2002 (Kosten für eine Zahnbehandlung von 51,77 Euro) zu entscheiden.

Am 18. Mai 2009 hat der Kläger zum SG ([S 2 SO 1636/09](#)) eine Untätigkeitsklage erhoben, weil der Beklagte dem am 31. März 2009 geschlossenen Vergleich immer noch nicht nachgekommen sei. Während dieses Klageverfahrens erließ der Beklagte unter dem 17. Juni 2009 einen Bescheid, mit dem in Vollzug des vor dem BSG geschlossenen Vergleichs die Rücknahme des Bescheids vom 31. Januar 2002 abgelehnt wurde. Mit einem weiteren Bescheid vom 17. Juni 2009 lehnte der Beklagte auch die Rücknahme des Bescheids vom 7. März 2009 ab. Mit einem dritten Bescheid vom 17. Juni 2009 wurde die Rücknahme des Bescheids vom 23. Juli 2002 abgelehnt, weil der Kläger den Aufforderungen, sich durch Meldung als Arbeitsuchender der Arbeitsvermittlung des Arbeitsamtes zur Verfügung zu stellen, nicht nachgekommen sei und seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensunterhaltes einzusetzen habe. Gegen alle drei Bescheide hat der Kläger am 20. Juli 2009 Widersprüche eingelegt.

Am 20. Oktober 2009 hat der Kläger zum SG ([S 2 SO 3577/09](#)) eine weitere Untätigkeitsklage erhoben, weil der Beklagte über seine Widersprüche noch nicht entschieden habe. Mit Widerspruchsbescheid vom 24. November 2009 wies der Beklagte sodann den Widerspruch gegen den (ersten) Bescheid vom 17. Juni 2009 zurück (Zahnarztarztkosten). Durch Widerspruchsbescheid vom 25. November 2009 wies der Beklagte auch den Widerspruch gegen den (zweiten) Bescheid vom 17. Juni 2009 zurück (HLU für die Zeit vor dem 6. März 2002). Unter dem 26. November 2009 wurde ferner der Widerspruch gegen den (dritten) Bescheid vom 17. Juni 2009 (Regelsatzkürzung im August 2002) zurückgewiesen.

Der Kläger hat darauf mit Fax vom 14. Dezember 2009 die Untätigkeitsklagen in den Verfahren [S 2 SO 1636/09](#) und [S 2 SO 3577/09](#) für erledigt erklärt und mitgeteilt, er setze die Klagen als "Leistungs- und Verpflichtungsklagen" fort. "Sicherheitshalber" erhebe er noch zusätzlich Klagen gegen die vorgenannten drei Widerspruchsbescheide. Das SG hat diese Klagen unter den Az. [S 2 SO 295/10](#) (Kosten für Zahnbehandlung), [S 2 SO 296/10](#) (HLU in der Zeit vom 1. Juli 2001 bis 28. Februar 2002) und [S 2 SO 297/10](#) (Kürzung des Regelsatzes im August 2002) geführt.

Mit Urteil vom 29. März 2010 hat das SG die Klage im Verfahren [S 2 SO 1636/09](#) abgewiesen; es hat - nach Umstellung der Untätigkeitsklage in eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage - als streitbefangen alle drei Bescheide vom 17. Juni 2009 (in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 24., 25. und 26. November 2009) erachtet. Die Voraussetzungen für die Rücknahme der Bescheide vom 31. Januar, 7. März und 23. Juli 2002 nach [§ 44 SGB X](#) lägen indessen nicht vor; wegen der Einzelheiten der Entscheidungsgründe wird auf das

dem Kläger am 9. August 2010 zugestellte Urteil verwiesen.

Mit Urteil vom 29. März 2010 hat das SG ferner die Klage im Verfahren S 2 SO 297/10 wegen anderweitiger Rechtshängigkeit des Streitgegenstands im Verfahren [S 2 SO 1636/09](#) (als unzulässig) abgewiesen. Auch die Klagen in den Verfahren S 2 SO 3577/09, S 2 SO 295/10 und S 2 S 2 SO 296/10 hat das SG mit drei weiteren Urteilen vom 29. März 2010 wegen anderweitiger Rechtshängigkeit abgewiesen.

Bereits vor Zustellung der vorgenannten Urteile hat der Kläger beim LSG mit Fax vom 30. April 2010 Berufungen gegen alle fünf Entscheidungen eingelegt, darunter auch die vorliegende Berufung gegen das Urteil vom 29. März 2010 im Verfahren S 2 SO 297/10; diese Berufung hat das Az. [L 7 SO 2069/10](#) erhalten.

Der Kläger hat geltend gemacht, alle Klagen betreffen denselben Anspruch, nämlich den Streitgegenstand des Verfahrens [S 12 SO 1594/05](#), [L 7 SO 1676/06](#) und B [8 SO 1/08](#) R.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 29. März 2010 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 17. Juni 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. November 2009 zu verurteilen, den Bescheid vom 23. Juli 2002 hinsichtlich der Kürzung des Regelsatzes um 25 v.H. zurückzunehmen und insoweit die Sozialhilfe für den Monat August 2002 ungekürzt zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die angefochtenen Urteile und die streitbefangenen Bescheide für zutreffend.

Die Beteiligten sind mit Verfügungen vom 26. August 2010, vom 22. März 2011 (im Verfahren [L 7 SO 2065/10](#)) und vom 10. Oktober 2012 darauf hingewiesen worden, dass die Berufung nicht statthaft sein dürfte (vgl. ferner den die beantragte Prozesskostenhilfe (PKH) ablehnenden Beschluss vom 18. Mai 2011).

Zur weiteren Darstellung wird auf die Verwaltungsakten des Beklagten (16 Bände (einschließlich Behelfsakten und Anlagenband)), die Klageakten des SG ([S 2 SO 1636/09](#), S 2 SO 3577/09, S 2 SO 295/09), die weitere Akte des SG (S 12 SO 1596/06), die Berufungsakte des Senats ([L 7 SO 2069/10](#)), die weiteren Senatsakten ([L 7 SO 2065/10](#), L 7 SO 2066/10, [L 7 SO 2067/10](#), L 7 SO 2068/10, [L 7 SO 1676/06](#)) und die Akte des BSG (B [8 SO 1/08](#) R) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte trotz Ausbleibens von Kläger und Beklagtem im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 2012 verhandeln und entscheiden, da beide Beteiligten in der Ladung zum Termin, die dem Kläger am 27. September 2012, dem Beklagten am 28. September 2012 zugestellt worden ist, darauf hingewiesen worden sind, dass auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann ([§ 110 Abs. 1 Satz 2 SGG](#); vgl. hierzu BSG, Urteil vom 16. Dezember 2012 - [13 RJ 37/93](#) - (juris)). Gründe für sein Nichterscheinen hat der Kläger nicht genannt; auch ein Verlegungsantrag ist im vorliegenden Verfahren nicht eingegangen, obwohl er in der Senatsverfügung vom 18. Oktober 2012 an die ihm im Verfahren [L 7 SO 2065/10](#) beigeordnete Rechtsanwältin, welche er nachweislich erhalten hat (vgl. sein Schreiben vom 21. Oktober 2012 im dortigen Verfahren), darauf hingewiesen worden ist, dass der Termin zur mündlichen Verhandlung in der vorliegenden Sache aufrechterhalten bleibt.

Das im vorliegenden Verfahren verfolgte Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig. Das Rechtsmittel ist als Berufung zu behandeln.

Prozesshandlungen - so auch die Einlegung eines Rechtsmittels - sind entsprechend dem in [§ 133](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Ausdruck gekommenen allgemeinen Rechtsgedanken unter Berücksichtigung des wirklichen Willens des Erklärenden, wie er nach den äußerlich in Erscheinung getretenen Umständen verstanden werden musste, auszulegen (vgl. BSG [SozR 4-1500 § 158 Nr. 2](#); BSG [SozR 4-1500 § 151 Nr. 3](#); ferner BVerwG Buchholz 310 [§ 124a VwGO Nr. 38](#)). Unter Beachtung dieser Auslegungskriterien besteht kein Zweifel, dass der Kläger mit seinem am 30. April 2010 per Fax beim LSG eingegangenen Schreiben vom selben Tag das Rechtsmittel der Berufung gegen das Urteil des SG vom 29. März 2010 (S 2 SO 297/10) eingelegt hat. Der Kläger hat das Rechtsmittel im vorgenannten Schreiben ausdrücklich als "Berufung" bezeichnet. Dass mit dem Rechtsmittelschreiben des Klägers vom 30. April 2010 nichts anderes als eine Berufung gegen das vorbezeichnete Urteil gemeint war, hat im Übrigen er selbst nicht in Abrede gestellt; dies zeigen insbesondere seine Darlegungen im Schreiben vom 6. April 2011. Den neuerlichen Hinweisen des Senats im PKH-Beschluss vom 18. Mai 2011 sowie in der Verfügung vom 10. Oktober 2012 hat der Kläger ohnehin nichts mehr entgegengehalten. Zwar war das Urteil des SG zum Zeitpunkt der Berufungseinlegung noch nicht zugestellt. Es ist jedoch ausweislich der Niederschrift am 29. März 2010 verkündet worden und war damit bereits mit diesem Tage verlaubar; unter dieser Voraussetzung kann eine Berufungseinlegung schon vor der schriftlichen Urteilsabsetzung erfolgen (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 10. Auflage, § 143 Rdnr. 2b). Die Berufung des Klägers, an dessen Prozessfähigkeit ([§ 71 Abs. 1 SGG](#)) der Senat im Anschluss an die Senatsurteile vom 23. Februar 2012 ([L 7 SO 4202/07](#), [L 7 SO 3570/08](#) und [L 7 SO 456/09](#)) keinen Zweifel hat, ist indessen unzulässig, weil die Berufungsbeschränkungen des [§ 144 SGG](#) entgegenstehen.

Die Berufung des Klägers ist zwar formgerecht im Sinne des [§ 151 Abs. 1 SGG](#) eingelegt worden; sie ist jedoch nicht statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes die erforderliche Berufungssumme nicht erreicht und auch nicht um Leistungen für mehr als ein Jahr gestritten wird. Die Frage der Statthaftigkeit der Berufung richtet sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels (vgl. BSG [SozR 1500 § 146 Nrn. 6, 7](#); [BSGE 58, 291](#), 294 = [SozR a.a.O. § 144 Nr. 30](#); BSG [SozR 4-1500 § 144 Nr. 4](#) (Rdnr. 13)).

Nach der Vorschrift des [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung betrifft, 750,00 Euro nicht übersteigt; dies gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (Satz 2 a.a.O.). Mit Geldleistungen im Sinne des [§ 144 Abs. 1 Satz 1](#)

[Nr. 1 SGG](#) sind z.B. Zahlungsansprüche gegen den Staat oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungsträger gemeint, die diese bei Aufhebung des mit der Klage angegriffenen Verwaltungsakts schulden (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig u.a., a.a.O., § 144 Rdnr. 10a (m.w.N.)). Für die Bestimmung des Werts des Beschwerdegegenstandes kommt es darauf an, was das Sozialgericht dem Rechtsmittelkläger versagt hat und was er mit seinen Berufungsanträgen weiterverfolgt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. August 1986 - [8 B 26/86 - NVwZ 1987, 219](#); Leitherer, a.a.O., Rdnr. 14). Maßgebend ist insoweit allein die Geldleistung, um die unmittelbar gestritten wird; rechtliche oder wirtschaftliche Folgewirkungen bleiben bei der Berechnung des Beschwerdewerts außer Ansatz (vgl. BSG SozR 3-1500 § 144 Nrn. 11 und 12; SozR 4-1500 § 144 Nr. 3; Leitherer, a.a.O., Rdnr. 15).

Der Geldbetrag, um den mit der vorliegenden Berufung des Klägers gestritten wird, erreicht indes die erforderliche Berufungssumme von mehr als 750,00 Euro nicht. Streitgegenständlich im Klageverfahren vor dem SG (S 2 SO 297/10) war allein die im Zugunstenverfahren gemäß [§ 44 SGB X](#) zur Überprüfung gestellte Kürzung des Regelsatzes um 25 v.H. im Monat August 2002 in Höhe von 73,50 Euro. Nur diesen Streitgegenstand hat das SG seinem - die Klage wegen anderweitiger Rechtshängigkeit als unzulässig abweisenden - Urteil vom 29. März 2010 zugrunde gelegt. Sonach ergibt sich hier eine Beschwer des Klägers in Höhe von lediglich 73,50 Euro; es liegt auf der Hand, dass damit die Beschwerdewertgrenze des [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) (750,00 Euro) nicht überschritten ist. Ferner sind keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen für mehr als ein Jahr im Streit (vgl. hierzu [§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

Die Berufung des Klägers bedurfte nach allem der Zulassung. Die Berufung ist indes im Urteil des SG vom 29. März 2010 nicht zugelassen worden. Das SG hat den Kläger im Gegenteil in der dem Urteil beigefügten Rechtsmittelbelehrung zutreffend darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel der Berufung nur zusteht, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu einer Umdeutung der Berufung des Klägers in eine Nichtzulassungsbeschwerde ([§ 145 SGG](#)) ist der Senat schon wegen der unterschiedlichen Zielrichtungen der beiden Rechtsmittel nicht befugt (vgl. BSG SozR 3-1500 § 158 Nrn. 1 und 3; BSG, Urteil vom 8. November 2001 - [B 11 AL 19/01 R](#) - (juris)). Dies gilt selbst dann, wenn der Rechtsmittelführer - wie hier - nicht rechtskundig vertreten ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 158 Nr. 1).

Nach allem ist die Berufung des Klägers mangels Statthaftigkeit des Rechtsmittels unzulässig. Dem Senat ist mithin im vorliegenden Verfahren eine Prüfung des klägerischen Begehrens in der Sache verwehrt.

Die Berufung des Klägers ist sonach als unzulässig zu verwerfen ([§ 158 Satz 1 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision ([§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2012-10-30